

# Vereinsatzung von Blue Engineering

Inhalt:

**§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

**§ 2 Zweck**

**§ 3 Steuerbegünstigung**

**§ 4 Mitgliedschaft**

**§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

**§ 6 Mitgliedsbeiträge**

**§ 7 Organe**

**§ 8 Mitgliederversammlung**

**§ 9 Vorstand**

**§ 10 Auflösung**

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen „Blue Engineering“. Er hat seinen Sitz in Hamburg und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Er trägt dann den Zusatz „e.V.“. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck**

Der Zweck des Vereins ist es, Bildung und Forschung im Bereich einer sozial und ökologisch verantwortungsvollen Technik- und Gesellschaftsgestaltung zu fördern. Dafür sollen unter anderem verstärkt soziale, ökologische und ethische Aspekte der Verantwortung in die Lehre integriert werden. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Seminare, Vorträge oder vergleichbare Veranstaltungen innerhalb oder außerhalb der Hochschulen sowie durch Publikationen.

## **§ 3 Steuerbegünstigung**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Der Verein hat stimmberechtigte Mitglieder und Fördermitglieder.

2. Stimmberechtigtes Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person werden. Stimmberechtigte Mitglieder haben die vom Gesetz Vereinsmitgliedern eingeräumten Rechte. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Die Mitgliedschaft als stimmberechtigtes Mitglied beginnt mit dem

Aufnahmebeschluss. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

3. Fördermitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Die Mitgliedschaft als Fördermitglied beginnt mit dem Aufnahmebeschluss. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch Tod, freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

2. Der freiwillige Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich. Die Austrittserklärung muss dem Vorstand schriftlich zugehen. Bei Austritt während des Geschäftsjahres werden Anteile des Mitgliedsbeitrages nicht erstattet.

3. Ein Ausschluss aus dem Verein kann bei einem groben Verstoß gegen Vereinsinteressen oder bei einem anhaltenden Zahlungsrückstand des Mitgliedsbeitrags durch einen Vorstandsbeschluss erfolgen. Ein vom Vorstand ausgeschlossenes Mitglied kann die Mitgliederversammlung mit der Bitte um Prüfung der Entscheidung anrufen.

### **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

Die Mitglieder leisten einen Beitrag, der von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Bei Eintritt während des Geschäftsjahres wird der volle Jahresbeitrag fällig.

### **§ 7 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand

### **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung muss regelmäßig und mindestens einmal im Jahr zusammenkommen. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorstand und muss mindestens vier Wochen vorher erfolgen.

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn

1. mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt,
2. der Vorstand es unter Angabe von Gründen als dringend notwendig ansieht.

3. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für folgende Angelegenheiten:

1. Entgegennahme des Jahres- und Finanzberichtes des Vorstandes
2. Entlastung des Vorstandes
3. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
4. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
5. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins

4. In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.
5. In der Mitgliederversammlung haben alle Mitglieder Rederecht. Stimmberechtigte Mitglieder haben zusätzlich Antrags- und Stimmrecht. Jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.
6. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sobald mindestens acht stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
7. Für einen Beschluss über die Änderung der Satzung, über die Abberufung eines Mitglieds des Vorstands sowie über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
8. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist und das allen Vereinsmitgliedern zugänglich gemacht werden muss.

## **§ 9 Vorstand**

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus einem/einer Vorsitzenden, einem/einer stellvertretenden Vorsitzenden, einem/einer Finanzer/in und bis zu vier Beisitzenden.
2. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt.
3. Rechtsverbindlich wird der Verein durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertreten.
4. Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte ehrenamtlich.
5. Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann für jede/n aufgestellte/n Kandidatin/Kandidaten eine Stimme abgeben. Jedes Vorstandsmitglied wird einzeln gewählt und muss die einfache Mehrheit der Stimmen auf sich vereinen. Ausschließlich stimmberechtigte Mitglieder können sich zur Wahl aufstellen lassen.
6. Die Amtszeit eines Mitglieds des Vorstandes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein, der Entlastung oder Abberufung durch die Mitgliederversammlung. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds einstimmig kooptieren.
7. Der Vorstand trifft Entscheidungen in Vorstandssitzungen und ist beschlussfähig, sobald mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Ein Beschluss wird im Allgemeinen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln getroffen. Sitzungen können auch unter Zuhilfenahme elektronischer Kommunikationsmittel abgehalten werden.

## **§ 10 Auflösung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Bildung im Bereich Nachhaltigkeit. Den Empfänger bestimmt die Mitgliederversammlung zugleich mit dem Beschluss zur Auflösung des Vereins.
3. Durch einen entsprechenden Beschluss der Mitgliederversammlung ist der Vorstand für die Liquidation zuständig.

Die vorliegende Satzung wurde im Rahmen der Mitgliederversammlung am 11.11.2017 beschlossen.